

L e s e f a s s u n g

Satzung

der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des kommunalen Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz) und der §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 10.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Diese Fassung berücksichtigt

1. die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 30.09.2021.
2. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 31.03.2022.
3. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 30.05.2024.

§1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Trittau betreibt in eigener Verantwortung öffentliche Kindertageseinrichtungen in Trittau.
- (2) Die Einrichtungen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Sinne des § 2 Kinderförderungsgesetz-KiTaG. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr.

§ 2

Aufnahme

- (1) Für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen bedarf es einer unverbindlichen Anmeldung über die landesweite Kita-Datenbank <https://www.kitaportal-sh.de> durch die Personensorgeberechtigten. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars zulässig. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt analog der Aufnahmekriterien. (s. § 18 Abs.5 KiTaG).

- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01. oder 16. eines Monats.
- (3) Die Aufnahme erfolgt in der Krippe in der Regel für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt die Aufnahme im Elementarbereich in der Regel ab dem 01. des Folgemonates, nach dem das dritte Lebensjahr vollendet wurde. Hiervon kann im Ausnahmefall abgewichen werden.
- (4) Mit der Anmeldung sind von den Personensorgeberechtigten die gewünschten Betreuungszeiten zu benennen.
- (5) Ein Betreuungsbedarf über fünf Stunden täglich ist schriftlich nachzuweisen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, auch im Rahmen eines bestehenden Benutzungsverhältnisses die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen. Ein über fünfständiger Betreuungsbedarf liegt i.d.R. vor, wenn die Personensorgeberechtigten:
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder arbeitssuchend sind (Nachweis des Job-Centers)

Zusätzlich sind Kinder auch über fünf Stunden zu betreuen, wenn deren Betreuung für eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. (Nachweis vom Jugendamt)

- (6) Die Aufnahme von Kindern in die jeweiligen Einrichtungen ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze in den einzelnen Einrichtungen vorhanden sind, werden die Anmeldungen in einer Warteliste erfasst.
- (7) Die Anmeldung eines Kindes ist frühestens nach der Geburt und dem erfolgten Eintrag im Melderegister möglich.
- (8) Die Aufnahmeanträge sollen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmezeitpunkt eingereicht werden.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Trittau werden vorrangig Kinder aufgenommen, die in Trittau ihren ständigen Aufenthalt haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Nationalität und Konfession.
- (2) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass ein Impfschutz nach dem Masernschutzgesetz besteht. Dieses muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der auch für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame Erkrankungen, insbesondere

Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als zwei Wochen sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Trittau in der Regel drei Monate vorher, wenigstens so früh wie möglich, der Gemeinde Trittau als Standortgemeinde der Kindertageseinrichtungen anzuzeigen. Sollte der Fortzug aus der Gemeinde nach Anmeldung des Kindes, aber vor dem tatsächlichen Beginn der Betreuung erfolgen, ist die Gemeinde unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern - hierüber zu informieren.

§ 4

Begründung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses sowie Ausschluss vom Besuch

- (1) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über die Aufnahme den Personensorgeberechtigten zugeht.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die jeweiligen Kindertageseinrichtungen die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet auf Antrag der Personensorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch die Gemeinde.
- (4) Eine Änderung (Verringerung oder Verlängerung) der vereinbarten Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres ist nur möglich, wenn die Plätze entsprechend vorhanden sind. Sie kann frühestens zum nächsten Betreuungshalbjahr beantragt werden. Betreuungsjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Als Betreuungshalbjahr gelten der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
- (5) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zum 31.07. des Jahres beantragt werden. Der diesbezügliche Antrag muss bis spätestens 30.04. des Jahres schriftlich in der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu einem anderen Zeitpunkt nicht entsprochen werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses mit einer Frist von einem Monat zum Ende des nächsten Monats durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Trittau.
- (7) Die Krippenbetreuung endet spätestens mit Ablauf des Betreuungsjahres (in der Regel 31.07.), in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Wird seitens der Personensorgeberechtigten eine Weiterbetreuung in einer Trittauer Kindertagesstätte gewünscht, bedarf es einer erneuten Anmeldung. Es gilt § 2 dieser Satzung.

- (8) Für Kinder, die mit Ablauf des 30.06. des Jahres ihr 6. Lebensjahr vollendet haben und damit schulpflichtig nach dem schleswig-holsteinischen Schulgesetz sind, endet das Betreuungsverhältnis automatisch am 31.07. Es bedarf keiner gesonderten Kündigung durch die Personensorgeberechtigten oder die Gemeinde.
- (9) Die Gemeinde Trittau kann insbesondere bei Wegfall der Bedarfs- und Aufnahmevoraussetzungen das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch Bescheid widerrufen. Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Abmahnung aus wichtigem Grund durch Bescheid widerrufen werden, insbesondere wenn:
- a) die Personensorgeberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen,
 - b) der Elternbeitragspflichtige mit der Zahlung der Elternbeiträge länger als drei Monate in Verzug kommen,
 - c) die Personensorgeberechtigten das Kind ohne ausreichenden Grund die Kindertageseinrichtung nur unregelmäßig besuchen lassen oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr möglich ist.
 - d) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als einen Monat fernbleibt,
 - e) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist,
 - f) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - g) der Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 15 vorsätzlich nicht nachgekommen wird.
 - h) dem Nachweis nach dem Masernschutzgesetz nicht nachgekommen wird.
- Den Personensorgeberechtigten, der Leitung der jeweiligen Einrichtung und dem Jugendamt sind in den Fällen a) bis e) vor dem Widerruf die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.
- (10) Der Ausschluss eines Kindes nach Abs. 9 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die Vorkommnisse unterrichtet und auf die Möglichkeiten des Ausschlusses hingewiesen wurden und dennoch nicht Aussicht auf Änderung besteht bzw. der rückständige Elternbeitrag nicht unverzüglich gezahlt wird.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind, ausgenommen von den in Abs. 4 der Satzung aufgeführten Schließzeiten, ganzjährig von montags bis freitags geöffnet.

- (2) In den Kindertageseinrichtungen bestehen unterschiedliche Betreuungsangebote und Zeiten. Diese können online unter www.kitaportal-sh.de eingesehen werden.
- (3) Nach vorheriger Anmeldung bei der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Betreuungszeit für einen Tag im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten und der zulässigen Gruppengröße zu verlängern (Spontanbetreuung). Hierüber entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (4) Es gelten folgende Schließzeiten
 - a) gesetzliche Feiertage
 - b) zwei Wochen in den Sommerferien (gemäß der Schulferien in Schleswig-Holstein)
 - c) vom 24.12. bis einschließlich 31.12.
 - d) Fortbildungstage (bis zu drei Tagen im Kalenderjahr je Kindertagesstätte).

Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (5) In begründeten Einzelfällen ist eine Betreuung während der Sommerschließzeit in einer anderen Kindertagesstätte in Trittau möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag die Gemeinde Trittau in Abstimmung mit den anderen Trägern einer Einrichtung in Trittau.
- (6) In begründeten Einzelfällen ist auf Anmeldung der Personensorgeberechtigten eine Betreuung schulpflichtiger Kinder gemäß § 4 Abs. 8 vom 01.08. bis zum Schulanfang möglich, wenn die in der Betriebserlaubnis genehmigte Platzanzahl nicht überschritten wird, kein reguläres Elementarkind abgewiesen werden muss und die Personensorgeberechtigten die Notwendigkeit auf Verlangen nachgewiesen haben.
- (7) Die Schließung der Kindertageseinrichtungen ist aus außerordentlichen Gründen möglich. Hierzu zählen insbesondere unvermeidbare Baumaßnahmen, unüberbrückbare Personalschwierigkeiten, Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes usw.

§ 6 Verpflegung

- (1) Die Gemeinde bietet in ihren Kindertageseinrichtungen ein warmes Mittagessen für alle Kinder ab einer Betreuungszeit von 6 oder mehr Stunden an.
Kinder, für die eine Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden vereinbart ist, können auf gesonderten Antrag an der täglichen Mittagsverpflegung teilnehmen.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben, das den hierdurch entstehenden Kosten entspricht.

§ 7**Besuch der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollte die Kindertagesstätte regelmäßig fünfmal in der Woche besucht werden.
- (2) Alle Kinder dürfen frühestens zu Beginn der individuell vereinbarten Betreuungszeit gebracht und müssen spätestens zu deren Ende abgeholt werden. Die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 08:30 Uhr in der Kindertagesstätte abgegeben worden sind.
- (3) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist bis spätestens 08:30 Uhr der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (4) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogische Mitarbeiterin in der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe des Kindes an den Abholberechtigten oder deren Vertretung. Für die Betreuung der Kinder trägt die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte die Gesamtverantwortung.

§ 8**Erkrankung des Kindes, Gesundheitsvorschriften**

- (1) Ein erkranktes Kind ist bis zur vollständigen Genesung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen. Im Falle eines begründeten Zweifels haben die Personensorgeberechtigten auf eigene Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen und Allergien.
- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, hierüber unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Auch das gesunde Kind darf dann die Einrichtung so lange nicht besuchen, wie die Gefahr einer Ansteckung besteht. Es gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Einzelheiten hierzu regelt die „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz“.
- (4) Vor Wiederaufnahme eines Kindes nach einer Erkrankung nach Abs. 3 muss erneut ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (5) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die notwendige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.

- (6) Die Betreuungskräfte in den Kindertageseinrichtungen sind nicht verpflichtet Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 9

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine der Kindertageseinrichtungen besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der jeweiligen Einrichtung zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten einer Einrichtung bilden die jeweilige Elternversammlung (§ 32 KiTaG).
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertageseinrichtung besuchende Kind ist ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder (Regel-)Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung der jeweiligen Einrichtung nimmt folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie beruft nach Bedarf im Benehmen mit dem Bürgermeister die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, der Gemeinde, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat (§ 10).

§ 10

Beirat

- (1) Jede Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat.
- (2) Der Beirat setzt sich jeweils zusammen aus zwei
- Mitgliedern der Elternvertretung,
 - Vertreterinnen oder Vertretern des pädagogischen Personals und
 - Vertreterinnen oder Vertretern des Trägers
 - Vertreterinnen oder Vertretern der Standortgemeinde.

- (3) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 KiTaG.

§ 11

Elternbeitragspflichtiger und Elternbeitragsbescheid

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung hin ein Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzung, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (2) Über die Höhe des Elternbeitrages wird für die Gesamtdauer des Besuchs der Einrichtung ein Dauerbescheid erlassen. Bei einem Wechsel der Betreuungszeit oder einer Beitragsänderung ergeht ein Änderungsbescheid.

§ 12

Höhe und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag wird abhängig von Form und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Der Elternbeitrag wird in zwölf Monatsbeiträgen erhoben.
- (2) Nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaG) beträgt der monatliche Elternbeitrag
- für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben (Krippe) sowie
 - für ältere Kinder im Elementarbereich

je wöchentlicher Betreuungsstunde den jeweils im Gesetz in § 31 Abs. 1 ausgewiesenen maximalen gedeckelten Elternbeitrag.

- (3) Beitragspflicht und Vorauszahlungspflicht entstehen mit Begründung des Betreuungsverhältnisses. Der Elternbeitrag ist im Voraus jeweils zum 15. eines Monats fällig. Bei Beginn eines Betreuungsverhältnisses am 16. eines Monats ist der erste halbe Monatsbeitrag frühestens in der zweiten Monatshälfte des Aufnahmemonats fällig. Der konkrete Fälligkeitszeitpunkt wird per Bescheid mitgeteilt.
- (4) Die Elternbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein Lastschriftverfahren. Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, personenbezogene Daten, die zur Erhebung der Elternbeiträge erforderlich sind, zu erfassen, zu verarbeiten und zu speichern.
- (5) Für eine „Spontanbetreuung“, die anfällt, wenn Personensorgeberechtigte aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (Stau usw.) ihr Kind nicht rechtzeitig abholen können, wird ein Elternbeitrag von 5 € je angefangene Stunde im Kindergarten und 7 € je angefangene Stunde in der Krippe erhoben. Im Falle der Inanspruchnahme einer derartigen Spontanbetreuung ist der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Der Elternbeitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.

- (6) Wird das Kind regelmäßig verspätet aus der Einrichtung abgeholt und wird dieses Verhalten von den Personensorgeberechtigten auch nach Ermahnung durch die Einrichtungsleitung nicht verändert, wird pro angefangene 15 Minuten ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von € 15,- fällig. Der Beitrag wird nach Ablauf des Monats der Inanspruchnahme erhoben.
- (7) Bei Aufnahme eines Kindes in der Zeit vom 1. bis zum 15. des Aufnahmemonats wird die volle Elternbeitrag und in der Zeit vom 16. bis Ende des Aufnahmemonats die Hälfte des Elternbeitrags erhoben.
- (8) Die Elternbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam beantragt worden ist.
- (9) Die Pflicht zur Zahlung des gesamten Elternbeitrags besteht auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht oder diese an gesetzlichen Feiertagen, während der angekündigten Schließzeiten im Sommer sowie zwischen Heiligabend und Neujahr, an Fortbildungstagen oder aus anderen kurzfristigen, von der Gemeinde nicht zu vertretenden Gründen geschlossen bleibt.
- (10) Der Elternbeitrag entfällt monatsbezogen mit Beginn der 5. Krankheitswoche, wenn das Kind wegen Krankheit am Besuch der Kindertageseinrichtungen gehindert ist und die Personensorgeberechtigten rechtzeitig mit Beginn der Krankheit eine ärztliche Bescheinigung über die Krankheit bei der Leitung der Einrichtung vorlegen. Eine rückwirkende Erstattung erfolgt nicht.
- (11) Bei rechtzeitig angezeigter Kur/Reha durch die Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Einrichtung, in der Regel mindestens 4 Wochen vor Antritt der Kur/Reha und zwingend mit ärztlicher Bescheinigung für die Kur/Reha, ruht das Betreuungsverhältnis und der Elternbeitrag entfällt für die Dauer der Kur/Reha.
- (12) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (13) Neben den Elternbeiträgen erhebt der Einrichtungsträger kostendeckende Verpflegungskostenbeiträge und Auslagen für Ausflüge.

§ 13

Ermäßigte Beiträge (Sozialstaffel, Geschwisterermäßigung)

- (1) Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit geringem Einkommen und Familien oder Haushaltsgemeinschaften mit mehreren Kindern in Kindertagesstätten erhalten auf Antrag (gem. § 7 KiTaG) eine Verringerung der Elternbeitrag (Sozialstaffel) entsprechend der Übernahme von Ausgleichszahlungen des Kreises Stormarn. Die Ermäßigung erfolgt nach Maßgabe des § 90 SGB VIII. Die Ausgleichszahlungen ergeben sich aus den Bestimmungen der jeweils aktuellen Satzung des Kreises Stormarn und sind dort zu beantragen.

§ 14 Versicherungsschutz, Haftung

- (1) Versicherungsschutz besteht für alle in der Kindertagesstätte angemeldeten Kinder durch die gesetzliche Unfallkasse Schleswig – Holstein
 - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste, u. ä.).
- (2) Alle Unfälle - auch auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte -, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindertageseinrichtungenleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Die Gemeinde Trittau haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen, z.B. für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder (Brottasche, Spielzeug usw.). Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 15 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Machen Personensorgeberechtigten vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i.S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße bis 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I, S. 3220). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Gemeinde.

§ 16 Aufsicht

- (1) Die Kindertageseinrichtungen unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeinde Trittau als Träger. Sie unterliegt außerdem der Heimaufsicht des Kreises Stormarn nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten und in Abwesenheit der Eltern.

- (3) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zu sowie von den Kindertageseinrichtungen und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung der Einrichtung entsprechend der Regelungen in der Benutzungsordnung ist das Einrichtungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.
- (4) Die Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht alleine verlassen, es sei denn, hierfür liegt eine schriftliche Erlaubnis der Personensorgeberechtigten vor. Eine andere abholberechtigte Person muss eine schriftliche Erlaubnis vorlegen.
- (5) Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung eines Erziehungs- oder Sorgerechtigten erforderlich.

§ 17

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Trittau ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung und zur Erhebung von Beiträgen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern, an befugte Dritte weiterzuleiten und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.
- (2) Die entsprechenden Daten werden der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen mit den Kindertageseinrichtungen anderer Träger im Sozialraum 12 (Amt Trittau) des Kreises Stormarn. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung) inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 30.09.2021 tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 31.03.2022 tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Trittau über die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtungensatzung) vom 30.05.2024 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Trittau, den 10.12.2020

(Oliver Mesch)
Bürgermeister